

**Geschäftsordnung des Schulelternbeirates**  
**des Ludwig-Meyn-Gymnasiums Uetersen**  
**Fassung vom 21.5.2015**

**1. Grundlage**

Diese Geschäftsordnung gilt im Rahmen der Verfahrensgrundsätze des jeweiligen gültigen Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holsteins sowie der entsprechenden Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen (Wahlordnung für Elternbeiräte – WahlOEB).

Demnach kann eine Person nicht mehrfach Mitglied desselben Schulelternbeirates (SEB) sein.

(Anm.: Eine Person kann mehrfach Mitglied eines Klassenelternbeirates sein. Sie kann jedoch nur einmal SEB-Delegierte sein und dann auch keine Vertretungsaufgaben für andere Klassen wahrnehmen)

**2. Zusammensetzung des Schulelternbeirat**

Der Schulelternbeirat (SEB) wird aus je einem von den Klassenelternbeiräten aus ihrer Mitte gewählten Mitglied (= SEB-Delegierter mit Stimmrecht) gebildet. Jeder Klassenelternbeirat wählt zudem aus seiner Mitte einen Stellvertreter für den SEB-Delegierten. Diese Personen werden wie der gesamte Klassenelternbeirat vom Wahlleiter auf dem Wahlprotokoll vermerkt und dem SEB-Vorstand und der Schulleitung unverzüglich bekannt gegeben. Nur der SEB-Delegierte und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter sind im Schulelternbeirat für eine Klasse stimmberechtigt.

Alle weiteren gewählten Elternvertreter können ohne Stimmrecht an der SEB-Sitzung teilnehmen. Sie können den SEB-Delegierten oder seinen Vertreter im Falle deren Abwesenheit nicht vertreten.

(Anm.: am LMG wird die Gruppe aller gewählten Elternvertreter unabhängig von Positionen aus Tradition Gesamtelternbeirat genannt, da diese Gruppe im offiziellen Sprachgebrauch keinen Namen hat.)

### **3. Vorstand des Schulelternbeirates**

Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorstand, der aus der/m Vorsitzenden, einer/m 2. Vorsitzenden und maximal zwei Beisitzern besteht. Außerdem gehören zum Vorstand die/der Kreisdelegierte und der/die Stellvertreter/in, die ebenfalls vom SEB aus seiner Mitte gewählt werden. Jedes Mitglied wird für 2 Schuljahre gewählt. Die Mitglieder des SEB-Vorstandes sind Kraft Amtes stimmberechtigt.

### **4. Sitzungen**

Zu den Sitzungen des Schulelternbeirates ist in der Regel mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen. Eingeladen wird der Gesamtelternbeirat.

Die Einladung von Gästen erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Der/die Vorsitzende/r eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er oder sie ist für die Ordnung verantwortlich.

Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarte. Auf Verlangen erfolgt die Abstimmung geheim mit Stimmzettel.

Der Schulelternbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Schuljahr zur Sitzung einberufen. Er muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Schulleiter es verlangen.

An den Sitzungen des Schulelternbeirates nimmt auf Einladung des Vorstandes der Schulleiter oder ein Mitglied der Schulleitung teil.

Die Sitzungen des Schulelternbeirates sind schulöffentlich.

### **5. Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. Zusätzliche Tagesordnungspunkte sollten dem Vorstand spätestens einen Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch vorliegen. Zusätzlich kann vor Beginn der Sitzung die Ergänzung der Tagesordnung beantragt werden.

Zu Beginn der Sitzung entscheidet der Schulelternbeirat über die endgültige Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.

## **6. Rednerliste**

Für jeden Tagesordnungspunkt wird eine Rednerliste geführt. Die Einträge erfolgen in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Von dieser Rednerliste kann abgewichen werden, wenn es sich zur Sachklärung als notwendig erweist. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste kann nur gestellt werden bei der Behandlung von Anträgen, bei denen bereits für oder gegen den Antrag gesprochen worden ist. Dieser Antrag auf Schluss der Rednerliste kann nicht im Anschluss an einen eigenen Wortbeitrag gestellt werden. Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste mit einfacher Mehrheit angenommen, so wird die Rednerliste zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt geschlossen.

## **7. Beschlüsse**

Die Sitzung des Schulelternbeirates ist gemäß gültigem Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden.

## **8. Ausschüsse**

Zur Vorbereitung von Entscheidungen können Ausschüsse eingesetzt werden. Interessierte melden sich beim Vorstand.

## **9. Schulkonferenz**

Der Schulelternbeirat wählt die Mitglieder der Schulkonferenz und deren Vertreter für 2 Schuljahre. Der Vorstand des SEB ist Kraft Amtes Mitglied der Schulkonferenz.

## **10. Fachkonferenzen**

Der Schulelternbeirat wählt je zwei Fachkonferenzteilnehmer pro Fach aus der Elternschaft für die Dauer von zwei Schuljahren. Als Vertreter für alle Fachkonferenzteilnehmer können die Mitglieder des Vorstandes einspringen. Jeder Fachkonferenzteilnehmer sollte nur in einer Fachkonferenz Mitglied sein. Von den Fachkonferenzteilnehmern wird von jeder Konferenz innerhalb von zwei Wochen ein Kurzprotokoll erstellt und an den Vorstand gesendet. Dieser verschickt das Protokoll an die Klassenelternvertreter, so dass sehr zeitnah Informationen an die Eltern gelangen.

## **11. Zeitliche Begrenzung**

Die Dauer der Schulelternbeiratssitzung sollte zwei Stunden nicht überschreiten. Nicht abgehandelte Tagesordnungspunkte werden auf die Tagesordnung der nächsten oder einer Sondersitzung gesetzt.

## **12. Niederschriften**

Ein Mitglied des Vorstandes des SEB fertigt eine Niederschrift über die Sitzungen des SEB an. Die Niederschrift muss eine Liste der anwesenden Mitglieder, die behandelten Tagesordnungspunkte, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen enthalten.

Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Gesamtelternbeirates innerhalb von zwei Wochen als „vorläufiges Protokoll“ elektronisch bekannt gegeben und auf der nächsten SEB-Sitzung genehmigt. Nach der Genehmigung durch den Schulelternbeirat kann es der Schulöffentlichkeit zugeleitet werden.

### **13. Änderungen der Geschäftsordnung**

Anträge auf Änderungen der Geschäftsordnung sind gleichzeitig mit der Einladung zur SEB-Sitzung bekannt zu geben. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

### **14. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Mitglieder des Schulelternbeirates verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe-kommende wirksame Regelung zu treffen.

### **15. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 1.8.2015 nach Beschluss durch den SEB am 21.5.2015 in Kraft. Die Geschäftsordnung kann auf der Homepage des LMG unter der Rubrik Elternbeirat eingesehen werden.